

Botschaft zur Teilrevision des Steuergesetzes der Gemeinde Ilanz/Glion

Sehr geehrter Herr Parlamentspräsident
 Sehr geehrte Parlamentarierinnen und Parlamentarier

In Art. 5 des Steuergesetzes ist der Steuersatz für die Liegenschaftssteuer festgesetzt. Dieser liegt für die Gemeinde seit der Fusion bei 1 Promille. Dieser Satz bedeutete für die meisten ehemaligen Gemeinden eine massive Senkung, denn ausser der Stadt Ilanz und drei weiteren Gemeinden, welche auch eine Liegenschaftssteuer von 1 Promille hatten, hatten alle übrigen Gemeinden einen höheren Satz (1.5 bis 2 Promille).

Wie im Rahmen der Botschaft zum Budget 2019 aufgezeigt, braucht es für einen mittelfristig ausgeglichenen Finanzhaushalt nebst einem haushälterischen Umgang im Betrieb, Sparmassnahmen, allfälligen Leistungsabbau und Verzicht auf Investitionen auch Mehreinnahmen. Nur zusammen mit Mehrerträgen werden die künftigen Herausforderungen bei den Infrastrukturen zu bewältigen sein (siehe Finanzplanung 2020–2024). Denn derzeit kann die Gemeinde die Investitionen nur zur Hälfte aus eigenen Mitteln finanzieren. Ohne Gegenmassnahmen droht eine wachsende Verschuldung oder ein für die gesunde Entwicklung der Gemeinde hinderlicher Investitionsstau.

Der Gemeindevorstand hat auf der Einnahmenseite diverse Varianten geprüft. Eine Erhöhung des Gemeindesteuerfusses auf 110 Prozent (+ 900'000 Franken Mehrertrag) erachtet der Gemeindevorstand derzeit als nicht mehrheitsfähig. Auch eine Variante mit einer Erhöhung des Gemeindesteuerfusses auf 105 Prozent und gleichzeitig mit einer Erhöhung der Liegenschaftssteuer um 0.25 Promille auf 1.25 Promille hat der Gemeindevorstand geprüft, jedoch verworfen. Indessen schlägt er eine alleinige Erhöhung der Liegenschaftssteuer um 0.5 Promille auf 1.5 Promille vor. Diese Erhöhung würde Mehrerträge von gut 600'000 Franken bedeuten.

Beispiele für aktuelle Liegenschaftssteuern in der Gemeinde Ilanz/Glion, Beträge pro Jahr:

Juristische Personen:	1.00 Promille	1.50 Promille
Grösseres Geschäftshaus,	CHF 9'000	CHF 13'500
Kleineres Geschäftshaus,	CHF 900	CHF 1'350
Grosse Werkstatt,	CHF 3'000	CHF 4'500
Kleine Werkstatt,	CHF 1'165	CHF 1'748
Natürliche Personen:		
Grösseres Einfamilienhaus,	CHF 550	CHF 825
Kleines Einfamilienhaus,	CHF 388	CHF 582
Grosse Ferienwohnung,	CHF 550	CHF 825
Kleine Ferienwohnung,	CHF 260	CHF 390

Zum Vergleich: Die Gemeinden in der Surselva haben folgende Steuersätze (in Klammer Gemeindesteuerfuss):

Breil/Brigels	1.70 ‰	(100 %)
Disentis/Mustér	1.70 ‰	(120 %)
Falera	1.25 ‰	(75 %)
Laax	1.00 ‰	(50 %)
Lumnezia	1.50 ‰	(105 %)
Medel/Lucmagn	1.50 ‰	(70 %)
Obersaxen Mundaun	1.50 ‰	(100 %)
Safiental	1.70 ‰	(105 %)
Sagogn	1.50 ‰	(112 %)
Schluein	1.50 ‰	(85 %)
Sumvitg	1.30 ‰	(105 %)
Trun	1.50 ‰	(105 %)
Tujetsch	1.50 ‰	(95 %)
Vals	1.00 ‰	(100 %)

Die Liste macht deutlich, dass zum einen die Erträge aus Wasserzinsen es den Gemeinden möglich macht, die Steuersätze niedrig zu halten. Die Gemeinde Ilanz/Glion hat wohl auch Wasserzinsen (2017: 1.44 Mio. Franken), im Verhältnis zu den Einwohnern sind diese Einnahmen aber vergleichsweise gering (ca. 300 Franken pro EW). Zum anderen sind bei den Liegenschaftssteuern die Zweitwohnungen und Ferienhäuser ein Faktor. Ein grosser Zweitwohnungsanteil bedeutet überdurchschnittlich viele Liegenschaften und damit entsprechende Erträge. Den einen Gemeinden ermöglicht dies einen vergleichsweise moderaten Steuersatz. Andere Gemeinde nutzen gerade diese Ressource als Einnahmequelle. Auch hier hat die Gemeinde Ilanz/Glion mit einem Zweitwohnungsanteil von 36 Prozent den zweittiefsten Wert in der Region.

Angesichts des regionalen Vergleichs erachtet der Gemeindevorstand eine Erhöhung auf 1.5 Promille als vertretbar. Damit müsste die Bevölkerung im Vergleich zu den umliegenden Gemeinden, mit Ausnahme von Falera, Laax und Schluein, nach wie vor nicht schlechtere steuerliche Bedingungen tragen.

Der neue Steuersatz würde erstmals für das Steuerjahr 2019 angewandt werden.

Teilrevision des Steuergesetzes

3. Liegenschaftssteuer

Art. 5 Steuersatz

Die Liegenschaftssteuer beträgt **1.5** Promille.

Gemäss Art. 35 lit. a der Gemeindeverfassung ist das Gemeindeparlament für die Änderung von Gesetzen zuständig. Vorbehalten bleibt das fakultative Referendum gemäss Art. 32 Abs. 1 lit. a.

Antrag

Aufgrund der vorangehenden Ausführungen stellt der Gemeindevorstand dem Parlament folgende Anträge:

- auf die Vorlage sei einzutreten;
- die Teilrevision des Steuergesetzes der Gemeinde Ilanz/Glion sei zu genehmigen.

Ilanz/Glion, den 1. Oktober 2018

Gemeindevorstand Ilanz/Glion